

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss**

**über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten  
der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und Namen der Stadt Grevenbroich die Bearbeitung aller ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Grevenbroich eingehenden Reisekostenanträge der Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch.

**§ 2**

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Grevenbroich mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 15,00 Euro pro bearbeitetem Reisekostenantrag.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. (Stichtag) eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Stichtag bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

**§ 3**

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Reisekostenanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Reisekosten durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Reisekostenbearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Antragsteller (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Reisekostenrecht,
- Beratung und entscheidungsreife Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Grevenbroich).

#### **§ 4**

Die Stadt Grevenbroich bleibt Trägerin der Aufgabe.

#### **§ 5**

Die Stadt Grevenbroich und der Rhein-Kreis Neuss werden sich zur Konkretisierung der Details dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten. Dies sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Akten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- haushaltsrechtliche Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Reisekosten,
- Durchführung der Rechnungsprüfung.

#### **§ 6**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

## § 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreisdirektor